



Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann ein Fernbleiben des Unterrichtes

- für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständin / der Klassenvorstand,
- darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung und
- für mehr als eine Woche die Bildungsdirektion aus **wichtigen Gründen**² genehmigen.

Ich, _____, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des Klassenvorstandes

einverstanden: _____

nicht einverstanden: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenvorständin / des Klassenvorstands

Stellungnahme der Schulleitung

genehmigt: _____

nicht genehmigt: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

¹ Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) in der Direktion abzugeben

² Wichtige Gründe: siehe dazu die Richtlinien auf der zweiten Seite



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung für gewöhnlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Beispiele für mögliche wichtige Gründe:

- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Feiertage verschiedener Religionen
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)

Verlängerungen von Ferienzeiten werden für gewöhnlich nicht genehmigt:
Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Freistellungen von...

- bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt.
- bis zu einer Woche fallen in die Zuständigkeit der Schulleitung.
- mehr als einer Woche, müssen über die Direktion an die Bildungsdirektion für Tirol gerichtet werden.